

denden Kraft entbehren sollen, solange der diplomatische Verkehr unterbrochen sein sollte;

In der Erwägung bezüglich der Bestimmungen über die *cautio judicatum solvi* in den Art. 17, 18 und 19 des Vertrages, daß die Anwendung von Art. 18, der die kostenlose Vollstreckbarkeitserklärung von Kostenurteilen auf Grund eines auf diplomatischem Wege ergangenen Ersuchens festsetzt, unter Staaten, die die diplomatischen Beziehungen abgebrochen haben, ausgeschlossen ist;

In der Erwägung, daß nach der Absicht der vertragschließenden Staaten auch Art. 17 solange keine Anwendung finden sollte, als die Möglichkeit der Anwendung von Art. 18 ausgeschlossen wäre; daß diese Absicht aus der Verbindung von Art. 17 und 18 abzuleiten ist, welche tatsächlich als eine Bestimmung anzusehen sind, nach welcher — was das niederländische Recht betrifft — eine Ausnahme von Art. 152 Zivilprozeßordnung gemacht wird, in Verbindung mit einer demgegenüber geschaffenen Möglichkeit, auf andere Weise auf einfachem Wege Ersatz der Prozeßkosten von dem Ausländer zu erhalten (T.M.C. Asser in seiner Erläuterung der Haager Konvention vom 14. November 1896 S. 98 u. 99).

In der Erwägung, daß aus obigen Gründen die Kläger sich zur Bestreitung des incidenter erhobenen Anspruches der Beklagten vergeblich auf Art. 17 des Haager Vertrages von 1905 berufen, da nach der Absicht der seinerzeit vereinbarenden Staaten dieser Artikel keine Anwendung finden kann, solange der diplomatische Verkehr zwischen den Niederlanden und Rußland unterbrochen ist;

Schweden

Höchstes Gericht (Högsta Domstol)

Banque Russe du Commerce et de l'Industrie gegen Göteborgs Bank
A. B. 26. Juni 1931. (Nytt Juridiskt Arkiv, I, 1931, S. 351 ff.)

Russische Nationalisierungsdekrete — Vertretungsbefugnis für nationalisierte russische Banken, deren Geschäftsbetrieb außerhalb Rußlands fortgeführt wird.

1. Die russischen Dekrete, die die Nationalisierung der russischen Privatbanken zum Gegenstand haben, haben keine Wirkung bezüglich der außerhalb des russischen Territoriums bestehenden Guthaben dieser Banken.

2. Die Personen, die sich unter größtmöglicher Beachtung der Statuten und unter dem alten Namen außerhalb Rußlands als Vorstand und Aufsichtsrat einer in Rußland nationalisierten Privatbank konstituiert haben, sind berechtigt, über deren noch vorhandene Guthaben zu verfügen¹⁾.

¹⁾ Vgl. das in dieser Zeitschrift Bd. II, Teil 2, S. 131 ff. wiedergegebene Urteil des schwedischen Höchsten Gerichts vom 28. Oktober 1929, in dem bereits dieselben Grundsätze ausgesprochen worden sind.